

## **Deutsche Konsum REIT-AG (DKRAG)**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen (Kfz) Allgemeine Einstellbedingungen (Stand 1. Juni 2017)**

#### **Einstellvertrag**

Mit der Anforderung des Einstellungsscheines (Parkticket) und dem Einfahren in das Parkhaus (Stellplatzanlage) kommt ein Einstellvertrag zur Abstellung eines zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kfz zustande.

Der Benutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Er ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und diesen innerhalb der Stellplatzmarkierung zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes. Weder die Bewachung noch die Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

#### **Entgelt, Öffnungszeiten, Einstelldauer,**

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt werden. Das fällige Parkentgelt ist unmittelbar vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten zu zahlen. Anschließend muss das Kfz von der Stellplatzanlage unverzüglich entfernt werden. Bei Nichtvorlage des Parkticket ist das Entgelt laut Tarifordnung, mindestens jedoch für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Nutzer weist eine kürzere oder die DKRAG eine längere Einstelldauer nach. Für das Ausstellen eines Ersatztickets kann die DKRAG eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr laut Tarifordnung verlangen.

Während der Schließzeiten der Tiefgarage besteht kein Anspruch auf einen Notdienst. Für Notdiensteseinsätze können dem Nutzer diese zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn der Nutzer diesen Einsatz zu verantworten hat.

Die Höchsteinstelldauer beträgt zwei Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die DKRAG berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Die DKRAG oder ein beauftragter Dritter wird den Nutzer mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Entfernung des Kfz auf die Überschreitung der Höchsteinstelldauer und die drohende kostenpflichtige Entfernung des Kfz von der Stellplatzanlage, die anschließend kostenpflichtige Verwahrung sowie die drohende Pfandverwertung informieren. Dieser Hinweis erfolgt grundsätzlich mit einem Aufkleber am Kfz.

Darüber hinaus steht der DKRAG bis zur Entfernung des Kfz ein der Preisliste entsprechendes Parkentgelt zu.

#### **Haftung der DKRAG**

Die DKRAG haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der DKRAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Vorlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen (Kontaktaufnahme siehe unten). Die DKRAG haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

## **Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der De oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden, sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Stellplatzanlage. Die weitere Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

## **Pfandrecht**

Der DKRAG steht wegen ihrer Forderungen aus dem Einstellvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung der DKRAG in Verzug, kann die DKRAG die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## **Benutzungsbestimmungen**

Für die Stellplatzanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Auf Verkehrszeichen dargestellten Einschränkungen (Höhe, Breite, Länge, Gewicht) sind vom Nutzer für das einzustellende Kfz einschließlich Anbauten und transportierter Güter zu beachten.

Der Nutzer hat sein Kfz innerhalb eines markierten Stellplatzes so abzustellen, das jederzeit die benachbarten Stellplätze ungehindert genutzt werden können. Das Kfz ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Die DKRAG kann das Kfz auf Kosten des Nutzers versetzen lassen, wenn der Nutzer das Kfz hindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat oder mit einem Kfz gleichzeitig mehrere markierte Stellplätze nutzt. Die DKRAG ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr von der Stellplatzanlage zu entfernen.

Der Aufenthalt von Personen auf der Stellplatzanlage zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

Verursacht der Nutzer Verunreinigungen innerhalb der Stellplatzanlage, so ist er verpflichtet, die Stellplatzaufsicht darüber zu informieren und die Verunreinigung sofort zu beseitigen.

Der Nutzer hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind das Rauchen innerhalb von Parkhäusern sowie die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, das Einstellen von Kfz mit undichten Schmiermittel- bzw. Treibstoffsystemen und vermeidbare Geräuschbelästigungen verboten.

## **Kontakt**

Ruftasten befinden an den Kassen- und Schrankenanlagen

Stellplatzaufsicht Zentrale Tiefgarage Am Markt  
Rakower Straße 1, 17489 Greifswald, Tel: 03834 898581, Fax: 03834 898589